SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS

Generalanwalt Carl Otto Lenz hat seine Schlußanträge am 28. April 1989 vorgetragen*. Er hat dem Gerichtshof vorgeschlagen, wie folgt zu entscheiden:

1) a) Die Klage in der Rechtssache 218/87 wird abgewiesen.

 b) Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens in der Rechtssache 218/87.

2) a) Die Entscheidung Nr. 1433/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 wird für nichtig erklärt.

 b) Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in der Rechtssache 223/87 einschließlich derjenigen des Verfahrens wegen einstweiliger Anordnung.

3) a) Artikel 5 der Entscheidung Nr. 194/88 der Kommission vom 6. Januar 1988 wird für nichtig erklärt.

 b) Im übrigen wird die Klage in der Rechtssache 72/88 abgewiesen.

 c) In der Rechtssache 72/88 trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.

4) a) Artikel 17 der Entscheidung Nr. 194/88 der Kommission vom 6. Januar 1988 wird für nichtig erklärt.

 b) Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in der Rechtssache 92/88 einschließlich derjenigen des Verfahrens wegen einstweiliger Anordnung.

* Originalsprache: Deutsch.